

Reglement für den Spielbetrieb der SBV- Liga

1. Vorwort

- 1.1 Das nachstehende Reglement ist Bestandteil der Sportordnung (§ 18), beinhaltet den organisatorischen Aufbau des Spielsystemes der Liga und regelt die weiteren Maßnahmen des betreffenden Spielbetriebes.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 1.3 Für den Spielbetrieb gelten gemäß § 5 der Sportordnung die Spielregeln des „Internationalen Pétanque- Verbandes (FIPJP)“ in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

Erläuterungen:

Die vg. Spielregeln können auf der Homepage des SBV unter der Hauptgruppe „Loseblattsammlung“ sowie der Untergruppe „Regelkunde“ mit den Dateien „61.10 - 21“ eingesehen werden.

2. Aufbau der Liga - Mannschaften - Spieler

- 2.1 Der Aufbau des Spielsystemes ist sechsstufig und beinhaltet: Landesliga, Oberliga, Regionalliga, Verbandsliga, Bezirksliga und Kreisliga. Außer der Landesliga sind die übrigen Ligastufen in zwei oder mehr Ligagruppen eingeteilt, wobei eine Ligagruppe in der Regel zehn Mannschaften umfasst.
- 2.2 Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften der Mitgliedsvereine des SBV; wobei in jeder Ligagruppe nur eine Mannschaft des gleichen Vereines vertreten sein kann.
- 2.3 Die eingesetzten Spieler müssen alle im Besitz einer gültigen Lizenz sein, welche auf den betreffenden spielberechtigten Verein ausgefertigt sein muss.

Erläuterungen:

Art. 4 PR besagt: „Vor Beginn eines Wettbewerbes muss jeder Spieler seine Lizenz vorlegen. Er muss sie ebenfalls auf Verlangen des Schiedsrichters oder des Gegners vorzeigen, wenn sie nicht bei der Turnierleitung hinterlegt ist.“

Die Sportordnung des DPV (§ 5, Abs. 3 - 6), in Verbindung mit der Anlage 3 („Richtlinien für die Ausfertigung von Lizenzen“), stellen die betreffenden Rechtsvorschriften des DPV dar.

Des Weiteren sind die „Richtlinien zur Ausfertigung von Lizenzen des SBV (LBS - 54.11) zu beachten.

- 2.4 Ein Spieler darf an dem festgelegten Ligaspieltag nur in einer Ligamannschaft spielen.

Erläuterungen:

Der Ligaspielplan umfasst neun Spieltage (Pkt. 4.2), welche terminmäßig vorgegeben sind, so dass ein Spieler an einem betreffenden Ligaspieltag nur für eine Mannschaft spielberechtigt ist.

- 2.5 Wurde ein Spieler an zwei beliebigen Ligaspieltagen in einer Ligastufe eingesetzt, so hat er sich dort „festgespielt“ und ein Einsatz in einer tieferen Ligastufe ist danach nicht mehr zulässig. Ein Wechsel innerhalb der gleichrangigen Ligastufe ist nach dem ersten Einsatz eines Spielers untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bezirksliga; allerdings gilt die Regelung dort wiederum für die letzten beiden Spieltage.

Erläuterungen:

Dies besagt, dass ein Spieler, der an zwei beliebigen Ligaspieltagen in einer Ligastufe eingesetzt war, sich damit dort „festgespielt“ hat und somit für eine Mannschaft in einer tieferen Ligastufe während der laufenden Spielsaison nicht mehr spielberechtigt ist. Ein Einsatz in einer höheren Ligastufe ist jedoch möglich, wobei dann bei zweimaligem Einsatz auch die vg. Regelung für diese Ligastufe sinngemäß entsprechende Anwendung findet. Wechsel innerhalb der gleichrangigen Ligastufe: Wenn z.B. ein Spieler einmalig in der Oberliga WEST eingesetzt wurde, hat er sich dort „festgespielt“ und kann während der laufenden Saison nicht mehr in der Oberliga OST eingesetzt werden. Pro Spielrunde darf ein Spieler nur für ein Spiel eingesetzt werden.

- 2.6 Die Lizenzen aller eingesetzten Spieler müssen dem Spielführer der gegnerischen Mannschaft vor der Spielbegegnung unaufgefordert vorgelegt werden.

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine Kontrollmaßnahme zur Bestätigung der Spielberechtigung des eingesetzten Spielers erfolgen, wobei hier auf Art. 4 PR hingearbeitet werden soll „Vor Beginn eines Wettbewerbes muss jeder Spieler seine Lizenz vorlegen“.

3. Spielgelände

- 3.1 Das Spielgelände des betreffenden Vereines („Heimmannschaft“) muss sich innerhalb der Gemeinde befinden, auf welche sich der Vereinsname bezieht.

Erläuterungen:

„Innerhalb der Gemeinde“ bedeutet, dass sich das Spielgelände innerhalb der Stadt / Gemeinde befinden muss, auf welche sich der Vereinsname (Orts- / Arealbezeichnung) bezieht.

Hierbei ist es unwesentlich, in welchem Stadt- / Gemeindeteil sich das betreffende Spielgelände befindet. Von den Vereinen wurde jeweils das Spielgelände („Sportanlage“) mit der betreffenden Ortsbeschreibung gemeldet (LBS - 25.11-13), wobei auf diesem die Spielbegegnung auch ausgetragen werden sollte.

- 3.2 Des weiteren muss das Spielgelände in einem regelgerechten Zustand sein; wobei die Abmessungen für den Spielbereich den üblichen Vorgaben entsprechen sollten.

In den Spielklassen Landesliga, Oberliga und Regionalliga sind begrenzte und regelgerechte Spielfelder zwingend vorgegeben.

Erläuterungen:

Das Spielgelände muss in einem geeigneten und regelgerechten Zustand sein (einwandfreie Spielfläche).

Die Abmessungen der begrenzten Spielfelder sollten mindestens die Maße von 12 m x 3 m haben (Art. 5 PR).

Wird ein Spielfeld durch Banden/Rohre etc. begrenzt, bzw. durch Wege begrenzt, wird eine Abgrenzung von 20 cm vom Weg/Hindernis anerkannt.

Das Spielgelände muss so beschaffen sein, dass das regelkonforme Markieren von Kugeln bzw. der Zielkugel während des Spiels möglich ist. Sowohl die Platzwahl als auch das Recht auf den ersten Anwurf der Zielkugel obliegt der Heimmannschaft.

- 3.3 Außerhalb vom Spielgelände befindliche Freiflächen dürfen nicht mit einbezogen werden.

Erläuterungen:

Häufig befinden sich externe Freiflächen, Fußwege u.ä. im benachbarten Umfeld; diese dürfen nicht als Spielgelände mit einbezogen werden, da sie überwiegend für den Spielbetrieb nicht geeignet sind und grundsätzlich auch nicht zum Spielgelände gehören.

Bei widerrechtlicher Nutzung dieser Freiflächen als Spielgelände können Einsprüche gegen Spielergebnisse berechnigte Änderungen erfahren; abgesehen von eventuellen entstehenden haftungsrechtlichen Ansprüchen gegen den betreffenden Verein.

- 3.4 Das Spielgelände muss mit einer ausreichenden Beleuchtungsanlage ausgestattet sein; alternativ muss mindestens eine bewegliche Anlage (Stromerzeuger, Stative mit Flutlichtstrahlern) vorhanden sein.

Erläuterungen:

Überwiegend sind die Spielgelände mit einer geeigneten stationären Beleuchtungsanlage ausgestattet, damit bei beginnender Dunkelheit die Spielbegegnung nicht abgebrochen werden muss.

Sollte eine solche Beleuchtungsanlage noch nicht vorhanden sein, muss der betreffende Verein die Voraussetzung erfüllen, mindestens über eine bewegliche Anlage mit Stromerzeuger / Stromanschluss, Stativen, Flutlichtstrahlern sowie Zubehör zu verfügen, damit eine ausreichende Beleuchtung des Spielgeländes im Bedarfsfall erfolgen kann.

- 3.5 Über die Bespielbarkeit eines Spielgeländes (Regenfälle, Unwetter o.ä.) entscheiden die anwesenden Spielführer.

Hat ein Spielführer aufgrund der Witterung begründete Bedenken bezüglich der Unbespielbarkeit des Spielgeländes, der Sicherheit für die Spieler oder ähnliche Sachlagen, wird die Spielbegegnung zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Musste ein Spiel unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem aktuellen Spielstand fortgesetzt.

Konnte eine Spielbegegnung oder ein Spiel am gleichen Tage nicht mehr aufgenommen / fortgesetzt werden, ist die Sachlage als „Nachholspiel“ gemäß Pkt. 4.9, Satz 1 zu behandeln.

Erläuterungen:

Musste ein Spiel (z.B. witterungsbedingt) unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem jeweiligen Spielstand zum Zeitpunkt der Unterbrechung / des Abbruches zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

- 3.6 Der Spielführer der Heimmannschaft teilt der Gastmannschaft eine halbe Stunde von Spielbeginn die genauen Spielbahnen zu.

Erläuterungen:

Die jeweilige Gastmannschaft soll die Gelegenheit haben, vor Spielbeginn auf den Spielbahnen zu trainieren, die anschließend auch für die Ligaspielbegegnung vorgesehen sind.

4. Spielsystem für die SBV-Liga

4.1 Das Spielsystem ist dem der „Deutschen Pétanque Bundesliga“ (DPB) überwiegend angepasst.

4.2 Der Ligaspielplan umfasst neun Ligaspieltage (ein jeweils festgelegter Freitag); wobei jede Mannschaft vier Heimspielbegegnungen, vier Auswärtsspielbegegnungen und eine Spielbegegnung (gemeinsam mit der gesamten Ligagruppe) auf einem neutralen Spielgelände zu absolvieren hat. Die Vereine können sich beim Ligaverantwortlichen für die Ausrichtung des letzten Spieltages bewerben. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, vergibt der Ligaverantwortliche den Spieltag.

Erläuterungen:

Der im Ligaspielplan erstgenannte Verein („Heimmannschaft“) wurde durch Losentscheid vorab ermittelter Ausrichter der Spielbegegnung und der Spielführer dieser Mannschaft weist den Mannschaften das Spielgelände zu.

4.3 Die Spielbegegnung wird jeweils auf 18.30 Uhr festgesetzt und hat pünktlich zu beginnen.

Erläuterungen:

Bei der Erstellung des Ligaspielplanes wurde so terminiert, dass die Ligaspieltage auf einen „Freitag“ festgelegt wurden und die Spielbegegnung um 18.30 Uhr beginnt.

Bei verspätetem Spielbeginn und / oder zur Regulierung weiterer Situationen sind Art. 31 + 32 PR zu beachten.

4.4 Eine „vollständig“ angetretene Mannschaft besteht aus sechs Spielern.

Um „spielfähig“ zu sein, muss jedoch eine „nicht vollzählige“ Mannschaft aus mindestens vier Spielern bestehen; diese hat die Möglichkeit zu spielen, ohne auf abwesende Spieler zu warten (Art. 31 PR).

Erläuterungen:

Eine „nicht vollzählige“ angetretene Mannschaft kann aus vier Spielern bestehen.

Die nicht vollzählige angetretene Mannschaft hat die Möglichkeit, unter Beachtung des Art. 31 PR, zu spielen.

Art. 31 PR : „Um ein Spiel zu beginnen, braucht eine unvollständige Mannschaft nicht auf ihren abwesenden Spieler zu warten; sie verfügt jedoch nicht über dessen Kugeln“.

Des Weiteren besagt Art. 32 PR : „Wenn ein abwesender Spieler nach Beginn einer Aufnahme erscheint, darf er an dieser nicht teilnehmen. Er ist erst ab der nächsten Aufnahme zum Spiel zugelassen. Weitere Detailregelungen der Art. 31 + 32 PR sind zu beachten.“

Zu beachten ist auch, dass von den fünf Spielen einer Spielbegegnung mindestens vier Spiele durchgeführt werden müssen; wobei z.B. bei der Anwesenheit einer „nicht vollzählige angetretenen Mannschaft mit nur vier Spielern“ wie folgt gespielt werden kann:

In der ersten Spielrunde spielen „Triplette 1“ mit zwei Spielern und „Triplette-Mixte“ mit zwei Spielern (Spieler und Spielerin) und in der zweiten Spielrunde spielen „Doublette 1“ mit zwei Spielern, „Doublette 2“ entfällt und „Doublette-Mixte“ mit zwei Spielern (Spieler und Spielerin).

Bei den „Mixte-Formationen“ müssen immer beide Geschlechter (Spieler und Spielerin) vertreten sein.

Wird die Anzahl der Spiele oder die „Mixte-Formation“ nicht eingehalten, wird die Spielbegegnung grundsätzlich zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („1:0“ / „5:0“ / „65:0“) gewertet.

Sind jedoch nur bis zu drei Spieler anwesend, ist die Mannschaft „nicht spielfähig“ und die Spielbegegnung wird nicht ausgetragen.

Dies ist gleichbedeutend mit „Fernbleiben einer Mannschaft zu einer Spielbegegnung“ (siehe Pkt. 7.2.2); das Spielergebnis wird grundsätzlich zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („1:0“ / „5:0“ / „65:0“) gewertet und zusätzlich ergeht durch den Ligaspielleiter ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) an den betreffenden Verein

4.5 Bei einer Spielbegegnung treten in der ersten Spielrunde zeitgleich Triplette 1 gegen Triplette 1 und Triplette-Mixte gegen Triplette-Mixte an. In der darauf folgenden zweiten Spielrunde spielen Doublette 1 gegen Doublette 1, Doublette 2 gegen Doublette 2 und Doublette-Mixte gegen Doublette-Mixte.

4.6 Grundsätzlich kann während der fünf Spiele einer Spielbegegnung jeweils ein Spieler ausgewechselt werden.

Eine Auswechslung darf nur zwischen zwei Aufnahmen erfolgen; wobei der Spielführer der gegnerischen Mannschaft zu informieren ist.

Ist die Auswechslung erfolgt, muss die betreffende Mannschaft das Spiel in dieser Aufstellung beenden.

Ein Spieler, der ausgewechselt wurde, ist in der betreffenden Spielrunde nicht mehr spielberechtigt; dementsprechend darf er nicht bei einem anderen Spiel in eine Mannschaft eingewechselt werden. Pro Spielrunde darf ein Spieler nur für ein Spiel eingesetzt werden.

Bei festgelegter „Mixte-Formation“ ist zu beachten, dass diese zu jeder Zeit erhalten bleibt.

4.7 Die Wertung der Spielbegegnung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Für jeden erreichten Sieg in der Spielbegegnung wird ein Punkt („jeu“) vergeben; bei fünf Spielen pro Spielbegegnung können somit maximal fünf Siege bzw. fünf Punkte („jeux“) erreicht werden.

Einen „Matchpunkt“ erhält die Mannschaft, wenn sie mindestens drei von den fünf Spielen einer Spielbegegnung gewonnen hat.

4.8 Maßgebend für die Platzierung ist die Reihenfolge nach folgender Wertigkeit:

1. Spielbegegnungssiege („matches“).
2. Spielsiege („jeux“).
3. Spielpunktedifferenz.

Zur Erstellung der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielsaison kommt bei Gleichstand der 1. und 2. Wertigkeit (vor der 3.) der direkte Vergleich hinzu.

4.9 Ein „Nachholspiel“ muss bis Montags nach dem Spieltag ausgetragen werden und ist vom Ligaspielleiter zu terminieren.

Eine Spielverlegung kann nur aus besonderem Anlass und auch nur mit vorheriger Zustimmung des Ligaspielleiters terminiert werden. Die Heimmannschaft ist für die zeitnahe Information an den Ligaspielleiter verantwortlich. Um eine Chancengleichheit zu gewährleisten, ist an den letzten beiden Spieltagen einer jeden Ligagruppe eine Spielverlegung ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Ist aus „besonderem Anlass“ eine „Spielverlegung“ zwingend erforderlich, so kann dies unter Angabe der Begründung bei dem Ligaspielleiter beantragt werden.

Der Ligaspielleiter prüft die Begründung des besonderen Anlasses und entscheidet.

Im Falle seines Einverständnisses wird durch ihn die Spielverlegung entsprechend terminiert.

5. Spielbericht

5.1 Nach der Spielbegegnung muss von der Heimmannschaft der aktuelle Ligaspielbericht ordnungsgemäß und vollständig (Namen der Spieler sowie deren Lizenz-Nr., Ergebnis der Spielbegegnung) ausgefertigt werden. Ist der aktuelle Spielbericht nicht ordnungsgemäß und vollständig ergeht durch den Ligaspielleiter eine Verwarnung, bei Wiederholung ein Ordnungsgeldbescheid (20,00 €) und bei jedem weiteren Verstoß ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €). Für den Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

Erläuterungen:

Der „Heimmannschaft“ obliegt auch die Verantwortung, den aktuellen Ligaspielbericht ordnungsgemäß und vollständig (alle Angaben wie zum Beispiel „Namen der Spieler“ sowie deren „Lizenz-Nr.“, „Ergebnisse der einzelnen Spiele“ usw.) auszufertigen.

Bei der Ausfertigung des Ligaspielberichtes ist darauf zu achten, dass alle Eintragungen „gut lesbar“ und die jeweiligen Zahlenangaben „eindeutig“ geschrieben werden, damit jeder Form von Missverständnis vorgebeugt wird.

Die Eintragungen sollen grundsätzlich in „schwarzer Schrift“ vorgenommen werden, damit zweifelhafte Auslegungen der Angaben in jedem Fall vermieden werden (es können sich Angaben in „blauer“ Schrift bei Übertragungsmaßnahmen undeutlich oder gar unlesbar darstellen).

5.2 Er ist von den beiden Spielführern zu unterschreiben; womit durch die Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zur eigenen Mannschaft sowie die der Spielergebnisse bescheinigt und anerkannt werden.

5.3 Der Ligaspielbericht muss unverzüglich, jedoch spätestens bis Samstag 20.00 Uhr per E-Mail oder WhatsApp nach der betreffenden Spielbegegnung, auf Veranlassung des Spielführers der Heimmannschaft dem Ligaspielleiter übermittelt werden. Erfolgt der Eingang zu spät ergeht durch

den Ligaspielleiter ein Ordnungsentgelt in Höhe von (50,00 €) zzgl. 10,00 € Verwaltungspauschale.

Für die ordnungsgemäße Übermittlung ist der Spielführer der Heimmannschaft (gemäß Pkt. 3.1) im Auftrag seines Vereines verantwortlich.

6. Abschlusstabellen mit Auf- und Abstieg

6.1 Nach Abschluss der jeweiligen Spielsaison ergibt der Tabellenstand folgende Situationen:

6.1.1 Landesliga

Die in der Landesliga führende Mannschaft ist „**Saarländischer Mannschaftsmeister**“ des betreffenden Jahres; die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Oberliga ab.

6.1.2 Oberliga / „West“ - „Ost“

Die in der jeweiligen Ligagruppe führende Mannschaft ist entsprechender Ligameister und steigt in die Landesliga auf; die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Regionalliga ab.

6.1.3 Regionalliga / „West“ - „Ost“

Die in der jeweiligen Ligagruppe führende Mannschaft ist entsprechender Ligameister und steigt in die Oberliga auf; die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab.

6.1.4 Verbandsliga / „West“ - „Ost“

Die in der jeweiligen Ligagruppe führende Mannschaft ist entsprechender Ligameister und steigt in die Regionalliga auf; die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Bezirksliga ab. Bei ungeraden Ligagruppen in der Verbandsliga müssen die beiden vorletzten Mannschaften eine Relegationsrunde gegen alle zweitplatzierten Mannschaften der Bezirksliga spielen. Der Erstplatzierte der Relegation spielt in der nächsten Saison in der Verbandsliga.

6.1.5 Bezirksliga / „Nord“ – „Süd“ - „West“ - „Ost“

Die in der jeweiligen Ligagruppe führende Mannschaft ist entsprechender Ligameister und steigt in die Verbandsliga auf; die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in die Kreisliga ab. Bei ungeraden Ligagruppen in der Bezirksliga müssen alle zweitplatzierten Mannschaften eine Relegationsrunde gegen die beiden vorletzten Mannschaften der Kreisliga spielen. Der Erstplatzierte der Relegation spielt in der nächsten Saison in der Bezirksliga.

6.1.6 Kreisliga / „Nord“ – „Süd“ - „West“ - „Ost“

Die in der jeweiligen Ligagruppe führende Mannschaft ist entsprechender Ligameister und steigt in die Bezirksliga auf. Bei ungeraden Ligagruppen in der Kreisliga müssen alle zweitplatzierten Mannschaften eine Relegationsrunde gegen die beiden vorletzten Mannschaften der Bezirksliga spielen. Der Erstplatzierte der Relegation spielt in der nächsten Saison in der Bezirksliga.

7. Allgemeine Regeln

7.1 Des Weiteren sind nachstehende Richtlinien zum Spielbetrieb der Liga zu beachten:

7.1.1 Bis zum 31.12. jeden Jahres sind bei dem Ligaverantwortlichen die Abmeldungen von Mannschaften schriftlich zu veranlassen.

Die Nichtbeachtung dieser Terminfestlegung ergibt Folgen gemäß § 22 der Strafordnung. Bleibt jedoch die Anzahl der Mannschaften des jeweiligen Vereines bestehen, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

7.1.2 Verzichtet eine Mannschaft auf das Recht zum Aufstieg, kann sie in der betreffenden Ligastufe verbleiben und die danach platzierte Mannschaft der Ligagruppe erhält die Möglichkeit zum Aufstieg.

Verzichtet auch diese Mannschaft auf den Aufstieg, erhält eine andere Mannschaft der Ligastufe (in der Reihenfolge der Platzierung nach der Punktwertung) die entsprechende Möglichkeit.

7.1.3 Scheidet eine Mannschaft aus einer der Ligastufen aus, ist diese in der betreffenden Ligagruppe als die letztplatzierte Mannschaft zu werten und somit der erste Absteiger.

Betrifft dies mehrere Mannschaften, ist sinngemäß zu verfahren.

- 7.1.4 Scheidet eine Mannschaft mehr als die festgelegte Anzahl der Absteiger innerhalb einer Ligastufe aus, erhält die zweitplatzierte Mannschaft mit der besten Punktwertung der tieferen Ligastufe auch die Möglichkeit zum Aufstieg.
Betrifft dies mehrere Mannschaften, ist sinngemäß zu verfahren.
- 7.1.5 Macht die Anzahl der Mannschaften die Bildung weiterer Ligagruppen der Regionalliga (mehr als zwei) erforderlich oder ist dies sinnvoll, ergehen gesonderte organisatorische Regelungen.
- 7.1.6 Zur besonderen Beachtung gelten die „Richtlinie der Deutschen Pétanque Bundesliga“, insbesondere wegen den Auf- und Abstiegsregelungen, sowie die „Richtlinien zur Bundesliga“ (LBS - 55.41).
- 7.2 Besondere Wertungen für die Erstellung der Tabellen sowie Strafmaßnahmen:
- 7.2.1 Bei einem regelwidrigen Einsatz eines Spielers wird das betreffende Spiel (auch nachträglich) sowie ein nicht ausgetragenes Spiel einer Spielbegegnung zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft (mit „13:0“) gewertet.
- 7.2.2 Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist den Spielern sowie Coaches und Betreuern auf dem Spielgelände untersagt und wird sanktioniert. Ist ein Schiedsrichter anwesend, ist dieser gehalten, bei offensichtlicher Spielbeeinträchtigung durch Alkohol, betreffende Spieler auch ohne Kontrollmaßnahmen sofort zu disqualifizieren, wenn davon auszugehen ist, dass der ordentliche Spielbetrieb gefährdet wird.
Ist in einem solchen Fall kein Schiedsrichter anwesend, sind die jeweiligen Spielführer verpflichtet, den Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Der zuständige Ligaspielleiter wird dann ggf. über Sanktionen entscheiden.
- 7.2.3 Beim Fernbleiben einer Mannschaft zu einer Spielbegegnung („nicht angetreten“) wird das Spielergebnis grundsätzlich zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („1:0“ / „5:0“ / „65:0“) gewertet und zusätzlich ergeht durch den Ligaspielleiter ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) an den betreffenden Verein.
Erfolgt dieses unsportliche Fehlverhalten als Wiederholungsfall, ergeht durch den Ligaspielleiter ein weiterer Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) und die betreffende Mannschaft wird disqualifiziert.
- 7.2.4 Ein Verstoß gegen das Spielreglement ist unverzüglich in schriftlicher Form an den Ligaspielleiter zu melden. Die entsprechenden Strafmaßnahmen sind im Sinne der Rechtsvorschriften zu veranlassen.
- 7.2.5 Weitere Verstöße (wie zum Beispiel unvollständige, fehlerhafte oder nicht rechtzeitig übermittelte Ligaspielberichte) werden durch den Ligaspielleiter ermittelt und geahndet.

8. Sonderregelungen

Über Sachverhalte, die in diesem Spielreglement nicht festgeschrieben sind oder bei eventuellen Unstimmigkeiten, entscheidet der Vorstand.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäß Beschluss durch den Vorstand vom 01.01.2024 in Kraft; weitere Rechtsgrundlagen bleiben jedoch hiervon unberührt.